Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6794**

14. Wahlperiode 13. 08. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Eva-Maria Bulling-Schröter, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/6741 –

Änderungen und Anwendung der Energieeinsparverordnung

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Quantität des Einsatzes und den Einbaus von Brennwert-Heizanlagentechnik im normalen Eigenheimbau und bei der Sanierung von Wohngebäuden?

Wärmeerzeugung durch Brennwerttechnik ist energetisch sehr effizient und weist im Vergleich zu anderen Arten der Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen eine sehr geringe CO_2-Emission auf.

Der Bundesregierung liegt kein verwertbares statistisches Material darüber vor, in welchem Umfang Brennwertkessel im Wohnungsbau eingesetzt und eingebaut werden. Nach einer Mitteilung aus der produzierenden Wirtschaft war von den insgesamt ca. 800 000 Heizkesseln, die im Jahr 2000 auf dem deutschen Markt verkauft worden sind, etwa jeder dritte Kessel ein Brennwertgerät, wobei unter den gasbetriebenen Geräten der Brennwertanteil etwa bei 40 % lag. Bei Brennwertgeräten sei ein Wachstum von rund 20 % zu verzeichnen.

2. Mit welchen durchschnittlichen Kosten für die Eigentümer von Wohngebäuden und daraus folgend mit welchen Mietpreiserhöhungen für Mieterinnen und Mieter durch die Umlage der Modernisierungskosten durch die geforderte Auswechslung von ca. 2 Millionen veralteten Heizkesseln in Konsequenz der Energieeinsparverordnung (EnEV) rechnet die Bundesregierung?

Die neue Energieeinsparverordnung verlangt, dass alte Heizkessel bis spätestens Ende des Jahres 2005 außer Betrieb genommen werden. Kessel, bei denen nach dem 1. November 1996 ein neuer Brenner eingebaut worden ist, müssen bis spätestens Ende 2008 außer Betrieb gehen. Unter die Nachrüstungsvorschriften fallen alle Kessel, die vor dem 1. Oktober 1978 in Betrieb genommen worden sind. Solche Anlagen werden Ende 2006 mindestens 28 Jahre alt sein, in vielen Fällen sogar noch deutlich älter. Ihre Effizienz lässt sich in aller Regel durch einen Brenneraustausch oder eine andere vergleichende Maßnahme nicht

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 10. August 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mehr hinreichend erhöhen. Sie sind bereits deutlich über die technisch vorgesehene Nutzungszeit hinaus in Betrieb. Es steht hier der Ersatz einer überholten Anlage an, der ohnehin aus technischen und wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Kosten hierfür hängen von den Umständen des Einzelfalls ab, so dass generalisierende Aussagen hierzu ebenso wenig möglich sind wie zu der Frage darauf beruhender Mietpreiserhöhungen.

3. Wird die Bundesregierung den Empfehlungen des Bundesrates vom 13. Juli 2001 folgen und eine verlängerte Übergangsfrist für Niedertemperaturheizkessel in Ein- und Zweifamilienhäusern einführen?

Die Bundesregierung wird darüber in Kürze entscheiden.

4. Trifft es zu, dass bei der EnEV die Parameter für die Außenwandkonstruktion gegenüber der Vorlage vom März 2001 nochmals geändert wurden?

Die neue Energieeinsparverordnung geht von einer energetischen Gesamtbilanzierung des Gebäudes aus. Dieser ganzheitliche, den europäischen Normen folgende Bilanzierungsansatz erübrigt Einzelanforderungen an Bauteile, wie z. B. an die Außenwand.

Der Bundesrat hat in seinen Änderungsmaßgaben darum gebeten, für Gebäude mit monolithischen Außenwandkonstruktionen und Niedertemperatur-Kesseln, deren Systemtemperatur 55/45 °C überschreitet, eine befristete Abschwächung der Anforderungen zuzulassen. Die Bundesregierung wird in Kürze über die Änderungsvorschläge des Bundesrates entscheiden.

5. Wenn ja, warum, mit welcher Zielrichtung und bei welchen Parametern?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. In welchem Verhältnis werden nach der neuen EnEV die Komponenten Heiztechnik und Wärmedämmfähigkeit der Außenwandkonstruktion berücksichtigt?

Bei der energetischen Bilanzierung eines Gebäudes spielen deutlich mehr Faktoren als die Dämmfähigkeit der Außenwand und die Effizienz der Heizungstechnik eine Rolle. Ein konkretes Verhältnis von Außenwanddämmung zur Heizungstechnik ist daher nicht mit Bestimmtheit festlegbar.

7. Trifft es zu, dass nach der neuen EnEV die Herstellung von Wohngebäuden mit herkömmlicher Außenwandkonstruktion aus monolithischem Ziegelmauerwerk nicht mehr möglich ist, bzw. wird die Bundesregierung der Empfehlung des Bundesrates vom 13. Juli 2001 folgen und eine auf fünf Jahre verlängerte Übergangsfrist einräumen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Sind die jetzt geforderten Energieverbrauchskennziffern nur noch ausschließlich durch mehrschalige Mauerwerkskonstruktionen zu erreichen, und welchen Einfluss hat dies u. U. auf die Gebäudekosten, und welche Einsparungen von Energieverbrauchskosten lassen sich u. U. langfristig damit erreichen?

Es können wie bisher sowohl monolithische als auch mehrschalige Außenwandkonstruktionen eingesetzt werden. Alle in Deutschland bewährten Bauweisen können weiterhin eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

9. Wann ist ggf. nach Einarbeitung der Empfehlungen des Bundesrats mit dem Inkrafttreten der EnEV zu rechnen?

Die Energieeinsparverordnung wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2002 in Kraft treten.

10. Wird die Bundesregierung der Entschließung des Bundesrats vom 13. Juli 2001 folgen und bis 31. Dezember 2006 einen Bericht über die Auswirkungen der Verordnung insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Energieeinsparungen und den Klimaschutz vorlegen?

Die federführenden Ressorts beabsichtigen, der genannten Entschließung des Bundesrates zu entsprechen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333